

Satzungen

des

Wirte-Bereins
Melfungen u. Umgegend.

Druck von Buchdruckerei Gutenberg, Melfungen.

Wer Mitglied werden will,
hat sich Bedingungen an
schriftlich anzumelden.

~~Weitergeführt sind~~
werden weitergeführt.
Die Abstim-
mungen haben
stets stattgefunden.

Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1.

Am 1. Mai 1902 haben die Unterzeichneten einen Verein gegründet, welcher den Namen „Wirtverein Melsungen und Umgegend“ führt, in Melsungen seinen Sitz hat und die Vertretung und Förderung der gemeinsamen gewerblichen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bezweckt.

Beitritt und Zugehörigkeit.

§ 2.

Dem Vereine kann nur beitreten, wer in Melsungen und Umgegend und in dem Bezirke des „Mitteldeutschen Gastwirte-Verbandes“ Gast- oder Schankwirtschaft selbständig betreibt, im Besitze der hierzu nötigen Konzession und der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Wer beizutreten wünscht, hat sich durch ein Mitglied vorschlagen zu lassen, welches damit die Verantwortung übernimmt, daß die vorstehenden Voraussetzungen vorhanden sind. Witwen verstorbener Kollegen können als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung der Mitglieder in den Generalversammlungen.

Zur Aufnahme als Mitglied ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (Zwei-Drittel) der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Erreicht die Mehrheit bei der Abstimmung $\frac{2}{3}$ für und $\frac{1}{3}$ gegen, so ist der Angemeldete zum Mitglied aufgenommen.

Aber die Aufnahme eines zur Mitgliedschaft Angemeldeten entscheidet erst die nachfolgende Versammlung, nachdem derselbe der Versammlung bekannt gegeben und dreimal als angemeldet im Vereinsorgan veröffentlicht ist. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Aufnahmesuchenden zu entscheiden, ob dieselben zum Vorschlag geeignet sind.

Wirte, welche weibliche Bedienung führen, sind nicht aufnahmefähig. Als Wirtschaften mit weiblicher Bedienung sind alle solche anzusehen, in welchen als erste Bedienung weibliches, der Familie nicht angehörendes Personal verwendet wird; auch dann, wenn männliches Personal nicht ständig, sondern nur aushilfsweise beschäftigt würde. —

Dagegen sollen Betriebe, in denen man als erste Bedienung männliches Kellnerpersonal beschäftigt und in denen man etwa bei größerem Geschäft die in demselben noch anderweitig beschäftigen, nicht aber für Bedienung engagierten weiblichen Personen zur Bedienung der Gäste noch mit heranzieht, nicht als Betrieb mit weiblicher Bedienung betrachtet werden.

Die zur Mitgliedschaft des Vereins Neuangemeldeten sind von dem Besuche der ordentlichen Versammlung so lange auszuschließen, bis deren Aufnahme durch Abstimmung erfolgt ist. Der Vorstand hat denselben von dem Ergebnis Kenntnis zu geben.

Ist die Aufnahme als Mitglied in den Verein durch erfolgte Abstimmung abgelehnt worden, so kann derselbe erst nach Ablauf von 6 Monaten wieder zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden.

Jedes eintretende Mitglied hat einen vierteljährlichen Beitrag von 1 RM. 50 Pf. im Voraus zu entrichten. Außerdem hat jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von 2 RM. zu zahlen. Von der Zahl-

von 3 Dm. zu

Die Abgabe der Karte ist der Wahlkommission überzuzahlen

lung dieses Eintrittsgeldes sind solche Mitglieder befreit, welche nach hier verziehen und bis dahin einem Gastwirte-Vereine angehört haben, dem gegenüber sie alle Verpflichtungen erfüllt haben.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch freiwilliges Ausscheiden,
2. durch Ausschließung.

Ausgeschlossen wird, wer sich ehrenrührige Handlungen zu Schulden kommen läßt oder dem Statut zuwider handelt oder keine Beiträge an den Verein nicht zahlt. Der Ausschuß erfolgt durch die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Mitgliedschaft geht nicht verloren, wenn ein Mitglied den Betrieb seiner Wirtschaft aufgibt.

Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes, sowie die austretenden oder ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Vereinsorgan.

§ 4.

Die Vereinszeitung des Wirtvereins Melungen und Umgegend ist der „Deutsche Gastwirt“ oder dasjenige Blatt, welches von der Generalversammlung dazu erwählt wird.

Alle Bekanntmachungen, welche Vereinsangelegenheiten betreffen, sollen, soweit solches möglich

Der Vorstand wird durch den Vorstand der Gastwirte Melungen und Umgegend

ist, durch dasselbe und im Messinger Kreisblatt erfolgen. Alle Mitglieder des Vereins erhalten das Verbandsorgan unentgeltlich zugestellt.

Vorstand.

§ 5.

Die Leitung der Vereinsangelegenheiten und die Vertretung des Vereins liegt einem Vorstande ob, welcher in der ersten Mitglieder-Versammlung jede drei Jahre mit einer die Hälfte der erschienenen Mitglieder übersteigender Mehrheit gewählt wird.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird der Polizei-Verwaltung dahier nachrichtlich mitgeteilt.

Eine Bescheinigung derselben über die Person der Gewählten dient zum Nachweise der Berechtigung der Vorstandsmitglieder.

Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so sind zwei derselben befugt, durch Beifügung der Namensunterschrift zu der Firma des Vereins mit rechtlicher Wirkung für letzteren zu zeichnen.

Zur Vertretung des Vereins vor Gericht ist der I. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter allein befugt.

Der Vorstand besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Rechner, einem ersten und zweiten Schriftführer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann die Mitglieder-Versammlung eine Ersatzwahl vornehmen.

Bei den vorzunehmenden Neuwahlen ist Wiederwahl zulässig.

Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel, falls nicht Wahl durch Zurfuf oder auf andere Art beschlossen wird.

Versammlungen.

§ 6.

In der ersten Generalversammlung des Jahres, welche spätestens Anfangs Februar stattfinden muß, findet die Vorstandswahl statt. Außerdem soll in der Regel alle 3 Monate eine ordentliche Versammlung abgehalten werden.

Wenn nicht Zeit und Ort derselben ein für alle Mal beschlossen sind, hat der Vorstand dieselbe zu bestimmen.

Aber die Beschlüsse und Wahlen der Versammlung hat der Schriftführer eine Aufzeichnung zu machen, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Robben
haben
den
folgenden Versammlung den Schriftführer
den Vorsitzenden unterschreiben wird.
Vermögens-Verwaltung.

§ 7.

Aber die Verwendung derjenigen Beiträge, welche von den Einnahmen des Vereins nach Abzug der laufenden Verwaltungskosten übrig bleiben und über die Verwendung des sonstigen Vereinsvermögens beschließt die Versammlung. Eine Verwendung zu Vergnügungszwecken soll zwar nicht ausgeschlossen sein, aber nur ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen stattfinden. In der Regel soll, wenn sich mehr wie 50 RM. in der Kasse befinden, der Abschluß ganz oder teilweise verzinslich angelegt werden.

Die Mitgliederversammlung hat zu bestimmen, bei wem, zu welchem Zinsfuß und für welche Zeit die Einlagen erfolgen sollen.

Die Änderung der Zwecke des Vereins oder der Satzungen im Abigen, sowie die Auflösung

des Vereins, können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zwecke eingeladen ist. Zur Gültigkeit des deshalbigen Beschlusses ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird unter die zeitigen Mitglieder desselben gleichmäßig verteilt, falls die Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen wurde, nicht anders darüber befunden hat.

Festgesetzt und genehmigt in der Versammlung am 2. Mai 1902.

Jean Markolf
I. Vorsitzender

G. Ehle
II. Vorsitzender

R. Müllermeister
I. Schriftführer

G. Ludwig
II. Schriftführer

W. Höch
I. Kassierer

B. Sippel
II. Kassierer

Gesehen!

Melsungen, den 3. Juli 1902.

Die Polizei-Verwaltung

G. Karthaus

gg Dr. Schmidt

Geschäfts-Ordnung

für den Wirte-Verein Melsungen und Umgegend.

§ 1.

Die Verhandlungen in den Vereinsversammlungen beginnen, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter dieselben für eröffnet erklärt. Die Eröffnung muß spätestens eine halbe Stunde nach dem Einberufungs-Zeitpunkte stattfinden. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter abwesend, so übernimmt der Schriftführer oder Kassierer den Vorsitz.

§ 2.

Die Erledigung der Geschäfte geschieht nach einer vorher vom Vorstande aufgestellten Tagesordnung, welche mit der Verlesung des Berichts der letzten Versammlung beginnt. Zusammenfassung und Verschmelzung mehrerer verwandter Punkte, sowie die Veränderung der Reihenfolge kann die Versammlung beschließen.

Dringliche Anträge können auch außerhalb der Tages-Ordnung eingebracht werden, wenn die Versammlung sich durch Abstimmung für die Dringlichkeit erklärt.

§ 3.

Jeder Redner ergreift erst das Wort, wenn vom Vorsitzenden dazu aufgefordert wird, und hat sich ruhig und sachgemäß zu äußern und jeden ordnungswidrigen Ausdruck oder gar persönliche Beleidigungen zu vermeiden.

§ 4.

Störende Zwischenrufe, unpassende Bemerkungen, lauter Lärm, wie überhaupt ungebührliches Betragen in den Versammlungen und besonders während ein Redner spricht, sind unstatthaft und sofort vom Vorsitzenden zu rügen

*und haben keinen
Zweck. Die Versammlung
kann jederzeit das Wort erbeten und erteilt werden.*

§ 5

Persönliche Bemerkungen sind nur nach Schluß der Verhandlung zulässig; zur Geschäfts-Ordnung kann jederzeit das Wort erbeten und erteilt werden.

§ 6.

Der Vorsitzende hat die Pflicht und das Recht, über einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang in den Verhandlungen nach Maßgabe der Satzungen, so der Geschäftsordnung zu wachen.

§ 7.

Eingeführte Gäste sind beim Vorsitzenden anzumelden, welcher nötigenfalls nach Befragen der Versammlung darüber entscheidet, ob dieselben zu-

tritt haben, ob und inwieweit sie sich an den Verhandlungen beteiligen dürfen.

Festgesetzt und genehmigt in der Versammlung am 2. Mai 1902.

Jean Markolf

I. Vorsitzender

G. Ehle

II. Vorsitzender

R. Müllermeister

I. Schriftführer

G. Ludwig

II. Schriftführer

W. Höch

I. Kassierer

B. Sippel

II. Kassierer

Gesehen!

Melungen, den 3. Juli 1902.

Die Polizei-Verwaltung

G. Karthaus